

Kleine Anfrage

Umsetzung des DBA Schweiz-Liechtenstein in Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 07. November 2018

Seit 1. Januar 2017 ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein in Kraft. Gemäss Art. 10 Abs. 3 des Abkommens nimmt die Schweiz die von einer Schweizer Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden von einer Besteuerung aus, wenn die nutzungsberechtigte Person eine in Liechtenstein ansässige Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10% des Kapitals der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft während mindestens eines Jahres vor der Zahlung der Dividenden verfügt. Trotz Erfüllung dieser Voraussetzungen zeigen Abklärungen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung mittlerweile, dass sie die Verfügungsgewalt über Stiftungsvermögen und -erträge so interpretiert, dass diese den Begünstigten zuzurechnen sind und sie eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Dividendenausschüttungen an die liechtensteinische Stiftung nicht anerkennen will. Dies auch bei Schaffung vollständiger Transparenz hinsichtlich der Stiftungsstruktur einer sogenannten Unternehmensstiftung, deren Hauptzweck die Sicherung des Fortbestands und der Ausbau eines schweizerischen Unternehmens ist und das Recht der Ertragsnutzung ausschliesslich der liechtensteinischen Stiftung zusteht. Dazu meine Fragen:

1. Ist der Regierung bekannt, dass die Umsetzung des DBAs gemäss Art. 10 Abs. 3 in Bezug auf liechtensteinische Rechtsträger, vor allem Stiftungen und Trusts, mangels vollständiger Anerkennung dieser Rechtsträger nicht erfolgt? Wenn ja, von wie vielen Rechtsträgern geht die Regierung aus und welches Steuersubstrat könnte Liechtenstein seinerseits mit dieser Praxis der Vermeidung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer verloren gehen?
2. Welche Massnahmen laufen oder sind geplant, damit die Anerkennung liechtensteinischer Rechtsinstitute sichergestellt wird und deren pauschale, mit Vorurteilen behaftete Subsumierung unter die Missbrauchsbestimmungen von Ziff. 4 des Protokolls zum DBA vermieden werden kann?
3. Können beispielsweise von dieser Praxis betroffene Unternehmensstiftungen bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung vorstellig werden und ein Behördenverständigungsverfahren gestützt auf Art. 25 DBA

- begehren? Wenn nein, welche Mittel stehen ihnen zur Verfügung, damit sich die zuständigen Behörden über die Auslegung des DBA verständigen?
4. Drängen sich aus Sicht der Regierung Nachverhandlungen zum DBA auf oder sind diplomatische Wege angedacht, um der Umsetzung des DBA insbesondere im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer zum Durchbruch zu verhelfen?
5. Welches sind nach Meinung der Regierung die Gründe dafür, dass die ESTV in massgebenden, anhängenden Praxisfällen Entscheidungen auf die lange Bank schiebt, und was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit Entscheidungen von der ESTV jeweils innert nützlicher Frist, rechtsverbindlich und abkommenskonform getroffen werden?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Der Regierung ist bekannt, dass sich im Zusammenhang mit dem DBA Liechtenstein – Schweiz Anwendungs- und Auslegungsfragen stellen. Hier wird sich naturgemäss erst im Laufe der Zeit eine gewisse Praxis einspielen.

Vorerst kann festgehalten werden, dass das DBA keine uneingeschränkte Abkommensberechtigung von Vermögensstrukturen vorsieht. So sind etwa Trusts und Privatvermögensstrukturen nicht abkommensberechtigt. Bei Stiftungen mit schweizerischen Begünstigten oder Errichtern, wie im geschilderten Fall, ist die Stiftung selbst nur abkommensberechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4 des Protokolls zum DBA erfüllt sind. Bei Trusts, Privatvermögensstrukturen sowie Stiftungen, die nicht selbst abkommensberechtigt sind, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die dahinterstehenden Personen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen.

Mangels genauer Kenntnis des geschilderten Falls kann seitens der Regierung nicht beurteilt werden, ob die Verrechnungssteuer zu Unrecht nicht zurückerstattet wurde.

Die Zahl der betroffenen Rechtsträger, welche keine Rückerstattung erlangen, ist nicht eruierbar, zumal diese davon abhängt, in welchem Land die liechtensteinischen Rechtsträger jeweils investieren.

Steuersubstrat geht Liechtenstein keines verloren, da es sich bei der Verrechnungssteuer um eine schweizerische und nicht um eine liechtensteinische Steuer handelt.

Zu Frage 2:

Aktuell liegen der Regierung keine Hinweise vor, wonach seitens der Schweizer Behörden die Missbrauchsbestimmung von Ziff. 4 des Protokolls zu Unrecht zur Anwendung gelangt ist. Vielmehr stellt sich in der Praxis die Frage der Einkünftezurechnung bei Vermögensstrukturen. Zur Klärung dieser Frage wurden Gespräche mit den zuständigen Schweizer Stellen aufgenommen. Dabei wurde vereinbart, dass man konkrete Einzelfälle in gemeinsamen Verständigungsgesprächen analysieren wird.

Zu Frage 3:

Ist eine Person der Auffassung, dass die Schweizer Praxis zu einer Besteuerung führt oder führen wird, die dem DBA nicht entspricht, so kann diese Person jederzeit einen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens bei der Steuerverwaltung stellen. Von dieser Möglichkeit hat bisher keine einzige Vermögensstruktur Gebrauch gemacht.

Zu Frage 4:

Nachverhandlungen drängen sich aus Sicht der Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf. In einem ersten Schritt ist die Praxis anhand konkreter Einzelfälle zu beurteilen.

Zu Frage 5:

Wie eingangs erwähnt stellen sich bei einem neuen Abkommen naturgemäss Anwendungs- und Auslegungsfragen, welche sich erst im Laufe der Zeit klären. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass seitens der schweizerischen Behörden Fälle anfangs gesammelt und allenfalls gemeinsam beurteilt werden, um eine einheitliche Auslegepraxis zu entwickeln. Nach Aussage der schweizerischen Behörden werden die Gesuche nun innert 2 Monaten bearbeitet.